

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 5. Juni 1961	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 61	Preisordnung Nr. 1950. — Güteklassifizierung und Preisberechnung —	187
21. 4. 61	Anordnung über die Ausbildung von technischen Assistenten der Landwirtschaft	188
9. 5. 61	Anordnung über die Verwendung von Pediskopen	189
27. 5. 61	Anordnung über Handwerksteuer A und Beitrag zur Sozialpflichtversicherung für einzelne Berufsgruppen in Urlaubs- und Ausflugsgebieten sowie Landgemeinden für 1961	190
	Berichtigungen	190

Preisordnung Nr. 1950. — Güteklassifizierung und Preisberechnung —

Vom 18. Mai 1961

Um die Übereinstimmung zwischen den preisrechtlichen Bestimmungen und der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516) zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Preisberechnung bei Einführung neuer Gütezeichen

(1) Soweit in Preisregelungen Bestimmungen über die Preisberechnung bei Erteilung des Gütezeichens „S“ getroffen sind, gelten diese Bestimmungen entsprechend für das „Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik“ gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. e der Verordnung über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ist in Preisregelungen neben einem Preisaufschlag bei Erteilung des Gütezeichens „S“ ein besonderer Aufschlag bei Erteilung des Gütezeichens „Q“ festgelegt, so darf dieser besondere Aufschlag für das Gütezeichen „Q“ bei neu in die Produktion aufgenommenen Erzeugnissen, die nach Inkrafttreten dieser Preisordnung erstmalig verkauft werden, nicht mehr angewandt werden. Die Preise der Erzeugnisse, die bereits vor Inkrafttreten dieser Preisordnung mit einem besonderen Aufschlag für das Gütezeichen „Q“ verkauft worden sind, bleiben bis zu einer Änderung der Preisregelung weiterhin gültig.

(3) Solange gemäß § 10 Abs. 4 der Verordnung über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik die Gütezeichen „S“ und „leeres Dreieck“ befristet weiter angewandt werden können, sind auch die in den Preisregelungen hierfür vorgesehenen Preise zu berechnen. Nach Ablauf der Frist sind die für die alsdann gültigen Güteklassen verbindlichen Preise zu berechnen.

§ 2

Preisberechnung bei Aufhebung der Güteklassifizierung

(1) Soweit in Preisregelungen differenzierte Preise entsprechend der für die einzelnen Erzeugnisse jeweils festgelegten Güteklasse bestimmt sind und eine Güteklassifizierung der Erzeugnisse nicht mehr erfolgt, sind der Preisberechnung bis zu einer Änderung der Preisregelung diejenigen Preise zugrunde zu legen, die dem zuletzt erteilten Einstufungsbescheid des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung bzw. des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht entsprechen.

(2) Die Berechtigung der Betriebe, die Preise gemäß Abs. 1 zu unterschreiten, wenn sie Höchstpreise sind, bleibt unberührt.

(3) Differenzierte Preise für Sortierungen (1., 2., 3. Wahl u. ä.) werden durch Abs. 1 nicht berührt.

(4) Nimmt ein Betrieb die Produktion eines Erzeugnisses auf, für das in einer Preisordnung nach Güteklassen gestaffelte Preise festgesetzt sind, so sind, wenn eine Güteklassifizierung nicht mehr erfolgt, die Preise der bisherigen Güteklasse 1 als gesetzliche Preise anzuwenden, es sei denn, daß die Grundpreise einer Preisordnung sich auf eine andere Güteklasse beziehen; alsdann gelten diese Preise.

§ 3

Preisberechnung
bei Nichterreichen der Mindestgütegrenze

(1) Erreicht ein Erzeugnis nicht die Mindestgütegrenze im Sinne des § 4 Abs. 4 der Verordnung über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik, so ist, wenn der Verkauf dieses Erzeugnisses befristet weiterhin vorgenommen werden darf, ein Preisabschlag vom gesetzlichen Preis vorzunehmen. Wenn nach Güteklassen differenzierte Preise bestehen, ist dieser Abschlag vom Preis der Güteklasse 1 vorzunehmen, es sei denn, daß die Grundpreise einer Preisordnung sich auf eine andere